



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
16. Februar 2017
beantwortet.**

Antwort

auf die

Interpellation 349

Nico van der Heiden und Mario Stübi
namens der SP/JUSO-Fraktion sowie
Laurin Murer und Christian Hochstrasser
namens der G/JG-Fraktion
vom 7. Juni 2016
(StB 700 vom 7. Dezember 2016)

Neue Tiefgarage im Sentihof

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Einleitende Bemerkungen

Mit Entscheid 45 vom 29. Februar 2016 bewilligte die Baudirektion eine Innensanierung (Küchen, Sanitärräume, Steigzonen, Brandschutz usw.) beim Sentihof. Strukturelle Anpassungen (Wohnungsgrössen und Wohnungsmix) sind nicht vorgesehen. Die Sanierung ist im Gange. Am 28. April 2016 reichte die Helvetia AG erneut ein Baugesuch für den Neubau einer Einstellhalle mit 78 Autoabstellplätzen und 20 Abstellplätzen für Motorräder unter dem begrünten Innenhof ein. Das Baubewilligungsverfahren ist hängig.

Zu 1.:

Welche Anzahl Parkplätze wird der Stadtrat gestützt auf das Parkplatzreglement der Stadt Luzern beim Projekt Sentihof maximal bewilligen? Auf welchen Berechnungsgrundlagen und Überlegungen stützt sich der Stadtrat hierbei?

Das Reglement für eine nachhaltige städtische Mobilität und das Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik stellen die übergeordneten Vorgaben dar. Grundsätzlich soll der zukünftige Mehrverkehr in der Stadt Luzern umweltfreundlich und platzsparend mit dem öffentlichen Verkehr, dem Fuss- und dem Veloverkehr bewältigt werden. Jeder Parkplatz stellt das Ende und den Anfang einer Fahrt dar. Das zur Verfügung stehende Parkplatzangebot hat also einen direkten Einfluss auf das Verkehrsaufkommen und die Wahl des Verkehrsmittels. Dementsprechend ist für die Erreichung der in den Reglementen festgehaltenen Zielsetzungen die Frage der Anzahl Parkplätze von grosser Bedeutung.

Das Parkplatzreglement für die Stadt Luzern vom 17. April 1986 (PPR) legt fest, wie viele Parkplätze auf privatem Grund zu erstellen sind bzw. erstellt werden dürfen. Ausgehend von einem Normbedarf werden zonenbezogene Reduktionen vorgenommen. Das Reglement definiert damit einen Rahmen, lässt aber auch eine aktive Steuerung zu. So hat der Stadtrat insbesondere gemäss Art. 11 PPR die Zahl der Parkplätze über die zonenbezogene Reduktion hinaus weiter zu reduzieren oder deren Erstellung ganz zu untersagen, wenn die Erstellung

von Parkplätzen am vorgesehenen Standort gegen verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohnhygienische oder raumplanerische Gesichtspunkte verstösst.

Das Projekt Sentihof befindet sich in der Parkierungszone III (Cityrand und Zonen mit Gewerbe). Das heisst, gegenüber dem Normalbedarf dürfen maximal 70 % der Parkplätze für Bewohnende, 60 % für Besuchende/Kundschaft und 50 % für Beschäftigte erstellt werden. Konkret ergeben sich gemäss Art. 10 Abs. 2 PPR für das aktuell vorliegende Projekt im Maximum 229 Parkplätze (208 Bewohnende, 20 Besuchende/Kundschaft, 1 Beschäftigte) und im Minimum 96 Parkplätze (89 Bewohnende, 7 Besuchende/Kundschaft, 0 Beschäftigte). Die Parkplätze sind dabei objektgebunden. Das heisst, sie dürfen weder an externe Personen verkauft oder vermietet noch mit einem Sondernutzungsrecht belastet werden. Dies wird mit einer Auflage in der Baubewilligung gesichert.

Beim vorliegenden Projekt wird der Stadtrat prüfen, ob gestützt auf Art. 11 PPR die Zahl der Parkplätze aus verkehrstechnischen Gründen weiter zu reduzieren sind (s. Antwort auf Frage 2). Bei einer theoretischen Rückstufung in die Zone II (City) würden die maximal zulässigen Parkplätze weiter reduziert. Es dürften für das Bauvorhaben im Maximum total 163 Parkplätze (149 Bewohnende, 13 Besuchende/Kundschaft, 1 Beschäftigte) erstellt werden.

Beim Sentihof bestehen heute 75 Parkplätze (23 Garagen, 52 offene Parkplätze). Mit dem Bauprojekt sollen 10 offene Parkplätze aufgehoben und 78 Einstellhallenparkplätze neu erstellt werden. Dies ergibt neu ein Total von 143 Parkplätzen (23 Garagen, 42 offene Parkplätze, 78 Einstellhallenparkplätze). Es kann also festgehalten werden, dass mit den geplanten 143 Parkplätzen auch bei einer Rückstufung in die Zone II die Anzahl grundsätzlich im bewilligungsfähigen Bereich liegt.

Zu 2.:

Kann der Stadtrat Aussagen machen zur Verkehrsbelastung der umliegenden Strassen auf Grund der zusätzlich erstellten Parkplätze?

Der Sentihof liegt in der Innenstadt, nahe am Autobahnanschluss Kasernenplatz und somit im Unterhaltspereimeter des Bundesamts für Strassen (ASTRA). Die angrenzenden Strassen sind zu Spitzenzeiten stark ausgelastet. In diesen Zeiten sind Rückstaus zu beobachten. In diesem Perimeter hat die Ausfahrt aus der Autobahn höchste Priorität. Ein Rückstau auf die Autobahn führt zu einem hohen Sicherheitsrisiko.

Die Wegfahrt aus dem Sentihof / der Militärstrasse kann nur in Richtung Baselstrasse erfolgen. Die Zufahrt ist aus allen drei Richtungen (Geissmattbrücke, Militärstrasse und Baselstrasse) möglich. Mit den 73 zusätzlichen Parkplätzen werden rund 250 zusätzliche Fahrten pro Tag generiert. Schätzungsweise 10 % davon, d. h. 25 Fahrten, fallen in den Spitzenstunden an.

Heute weist die Gütschstrasse Richtung Baselstrasse am Morgen rund 600 Fahrzeuge auf, die Militärstrasse weist in der Abendspitze auf der betroffenen Spur rund 500 Fahrzeuge auf.

Konkret bedeutet dies eine Zunahme in der Morgenspitze auf der Gütschstrasse von etwa 4 % und in der Abendspitze auf der Militärstrasse von etwa 2 % gegenüber heute. Massgebend wird voraussichtlich die zusätzliche Belastung der Autobahnausfahrt sein.

Mit der anstehenden Umsetzung des Gesamtverkehrskonzepts Agglomerationszentrum Luzern (GVK) wird der Verkehr im Zentrumsbereich verflüssigt werden, indem mit Dosierungsmassnahmen der Verkehrsmengenzufluss gesteuert wird. Damit die Massnahmen wirksam sind, ist es wichtig, dass die Dosierungsmassnahmen nicht mit zusätzlichen Parkplätzen bzw. zusätzlich generiertem Verkehr innerhalb des Zentrums unterlaufen werden. Das heisst, im Zentrumsperimeter sind möglichst keine zusätzlichen privaten oder öffentlichen Parkplätze zu erstellen.

Zu 3.:

*Gelangt Artikel 11 des Parkplatzreglements der Stadt Luzern nicht zur Anwendung:
„Wenn die Erstellung von Parkplätzen am vorgesehenen Standort gegen verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohnhygienische oder raumplanerische Gesichtspunkte verstösst, hat der Stadtrat die Zahl der Parkplätze (...) weiter zu reduzieren oder deren Erstellung ganz zu untersagen“?*

Im vorliegenden Fall einer unterirdisch angelegten Einstellhalle werden primär verkehrstechnische Gründe betrachtet.

Das Projekt Sentihof befindet sich an zentraler Lage in der Stadt Luzern. Diese Lage in 10 Minuten Gehdistanz zum Bahnhof und die generell sehr gute ÖV-Anbindung ermöglichen alternative Mobilitätsformen zum Auto. Mit den heute bestehenden Parkplatzzahlen kann von einer autoarmen Siedlung gesprochen werden. Aufgrund der Tatsache, dass zudem gegenwärtig auch nur eine geringe Nachfrage nach Parkkarten für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund aus dem Gebiet Sentihof besteht, steht der Stadtrat dem vorgesehenen Parkplatzausbau kritisch gegenüber. Es stellt sich die Frage, weshalb im Sentihof bei gleich bleibendem Wohnraumangebot zusätzliche Parkplätze notwendig sein sollten. Im Rahmen des Baubewilligungsprozesses wird daher mit der Bauherrschaft das Gespräch für eine Begründung des Bauvorhabens gesucht.

Zu 4.:

Wie ist die Praxis des Stadtrates bei der Anwendung dieses Artikels grundsätzlich und wie gedenkt der Stadtrat in Zukunft, diesen Artikel anzuwenden?

Aufgrund der Auslastung des Strassennetzes in der Innenstadt wird der Stadtrat die Anwendung dieses Artikels vermehrt in Betracht ziehen. In erster Linie setzt der Stadtrat jedoch auf die Förderung von autoarmen Wohn- und Arbeitsplätzen auf der Investoreenseite. In Entwicklungsgebieten wie beispielsweise Rösslimatt und Bundesplatz setzt der Stadtrat bereits im Rahmen von Gestaltungs- und Bebauungsplänen tiefere Parkplatzzahlen an.

Aufgrund von hohen Erstellungsschwierigkeiten und entsprechenden Kosten sowie den Erfahrungen von Leerständen in Einstellhallen sehen Investoren in der jüngeren Vergangenheit vermehrt von hohen Parkplatzzahlen ab.

Zu 5.:

In der Stadt Luzern gibt es insgesamt 64'743 öffentliche und private Parkplätze. Auf zehn Einwohner kommen also acht Parkplätze. Gleichzeitig gibt es aus historischen Gründen viele autofreie oder autoarme Siedlungen (beispielsweise in der Neustadt). Kann der Stadtrat eine Aussage dazu machen, wie viele Parkplätze in einem Quartier bewilligt würden oder bewilligt werden müssten, wenn sämtliche Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer autofreier oder autoarmer Siedlungen in einem Quartier eine Tiefgarage erstellen möchten? Wie viele zusätzliche Autoabstellplätze würden so beispielsweise in der Neustadt erstellt und welche Auswirkungen hätte dies auf das Strassennetz?

Zum heutigen Zeitpunkt fehlen die statistischen Grundlagen für eine solche Analyse. Im Rahmen der laufenden Arbeiten zum Grundkonzept Parkierung werden auch zu den privaten Parkplätzen Daten erhoben. Ziel ist es, dass aufgrund dieser Analyse solche Berechnungen in Zukunft möglich sind.

Zu 6.:

Kann der Stadtrat garantieren, dass die erstellten Parkplätze tatsächlich von den Mieterinnen und Mietern der entsprechenden Liegenschaften genutzt werden und nicht von externen Zupendlerinnen und Zupendlern? Gibt es grundsätzlich ein Monitoring über die Zweckentfremdung privater Parkplätze?

Diese Garantie kann der Stadtrat nicht geben. Dafür wäre ein aufwendiges permanentes Controlling notwendig.

Wie bereits ausgeführt, wird im Rahmen der Baubewilligung die Anzahl der Parkplätze und deren Nutzungsgruppen definiert und als Auflage gesichert. Wenn auf einem Grundstück Parkplätze zur Nutzung eines angrenzenden Grundstücks erstellt werden, werden diese zusätzlich im Grundbuch mit einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung gesichert. Die Umsetzung und die damit verbundene Kennzeichnung der Parkplätze wird bei der Bauabnahme kontrolliert.

Zu 7.:

Die im Jahre 2013 als Postulat überwiesene Motion 326 2010/2012: „Konkrete Umsetzung der nachhaltigen städtischen Mobilität im Parkplatzreglement“ verlangt eine Überarbeitung des Parkplatzreglements. Kann der Stadtrat bereits erste Aussagen machen zur Stossrichtung der Reform, zum Zeitplan und dazu, ob ein Baugesuch wie beim Sentihof künftig noch bewilligungsfähig wäre?

Der Stadtrat hat die Direktion Umwelt, Verkehr und Sicherheit mit der Erarbeitung eines sogenannten Grundkonzepts Parkierung beauftragt. Diese Arbeiten laufen. Ziel ist, dass der Stadtrat in der ersten Jahreshälfte 2017 über das Konzept und das weitere Vorgehen beschliessen kann. Das Grundkonzept stellt die Basis für eine Überarbeitung des Parkplatzreglements dar. Inhaltliche Aussagen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden.

Zu 8.:

Plant der Stadtrat künftig, Parkplätze in Parkhäusern in naher Umgebung für die Berechnung der Anzahl Abstellplätze pro Überbauung zu berücksichtigen?

Eine Berücksichtigung der Parkplätze in Parkhäusern für die Berechnung der Anzahl Abstellplätze bei privaten Bauvorhaben ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Der Stadtrat schliesst jedoch nicht aus, dass Private die Parkplatzzahlen gemäss Parkplatzreglement unterschreiten können. Sofern Bauwillige belegen, dass ihr Parkplatzbedarf tiefer liegt oder Parkplätze auf benachbarten Grundstücken nach Art. 13 PPR für das Bauvorhaben angerechnet werden können, sind tiefere Parkplatzzahlen auf Initiative der Bauwilligen möglich. Grundsätzlich sind tiefere Parkplatzzahlen und damit ein niedrigeres Verkehrsaufkommen im Interesse der Öffentlichkeit bzw. entsprechen den von der Bevölkerung verabschiedeten übergeordneten Reglementen (vgl. Antwort auf Frage 1).

Stadtrat von Luzern

